Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte

Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2025

Handwerkskammer Dresden

Inhalt

3 Editorial

4 I. Kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand (Lexikonteil)

50 II. Informationsservice

50 1. Die Gewerbe in Deutschlands Wirtschaftsbereich Handwerk gemäß geltendem Handwerksrecht (Stand: 1. August 2024)

Übersicht über die zulassungspflichtigen Handwerke

Übersicht über die zulassungsfreien Handwerke

Übersicht über die handwerksähnlichen Gewerbe

53 2. Marksteine in der Entwicklung des Wirtschaftsbereichs Handwerk in Deutschland

60 3. Quellenangaben und Literaturhinweise zu Handwerk und Mittelstand

Benutzerhinweise zum Lexikonteil

Alle Fakten, Daten und Zahlen wurden mit großer Sorgfalt recherchiert, überprüft, ggf. aktualisiert; sie entsprechen dem Sachstand vom Januar 2025. Für die Richtigkeit sämtlicher Angaben kann dennoch keine Garantie übernommen werden.

Bei der Auswahl und der Formulierung der alphabetisch geordneten Artikel wurde vor allem auf Praxisbezug und Allgemeinverständlichkeit Wert gelegt. Um die Orientierung zu erleichtern, enthält der Lexikonteil zudem zahlreiche Querverweise zu sachlich verwandten Begriffen bzw. Themen.

Anspruch auf Vollständigkeit sowohl bei der Auswahl und Zusammenstellung der Artikel als auch hinsichtlich der inhaltlichen Erläuterung wird nicht erhoben.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen zumeist die männliche Form verwendet; die weibliche und die diverse sind dabei eingeschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in mittlerweile vierter Auflage liegt »Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte. Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand« vor Ihnen – ein Heft, das im Rahmen der Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden erstmals 2011 erschienen Ist.

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass dieses kleine, auf den Wirtschaftsbereich Handwerk in Deutschland zugeschnittene Nachschlagewerk bislang nicht nur innerhalb unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe, sondern zunehmend auch in der »allgemeinen Öffentlichkeit« ein reges Publikum gefunden hat. Ein Indiz dafür sind viele Anregungen und Vorschläge, die uns Nutzerinnen und Nutzer mit Blick auf eine fortan noch informativere Neuausgabe übermittelt haben.

In diesem Sinne wurde – nicht zuletzt unter Beachtung von Neuerungen im Handwerks- und Berufsbildungsrecht – das gesamte Manuskript umfassend überprüft und, wo nötig, inhaltlich auf den neuesten Stand gebracht. Zudem fanden, mit Blick auf die rasant fortschreitende Digitalisierung in der Wirtschafts- und Arbeitswelt, auch diesmal zahlreiche neue Lexikon-Artikel Eingang in das Heft.

Unverändert geblieben ist das Anliegen: Unter Bezug auf den Standort Deutschland soll die Publikation Interessierten zuallererst helfen, Klarheit über grundlegende Begriffe und Stichworte aus den Bereichen Handwerk und Handwerksrecht, Berufsbildung und Berufsbildungsrecht sowie Mittelstand und Gewerbe zu erlangen. Mit zwischenzeitlich annähernd 500 Artikeln und Querverweisen kann das Heft sowohl in der Berufsorientierung, d. h. vor dem Einstieg in eine berufliche Karriere, als auch in der beruflichen Erst-, Fort- und Weiterbildung von praktischem Nutzen sein.

Wie auch immer: Wer »auf die Schnelle« eine erste Auskunft zu einem bestimmten Begriff, Terminus oder Thema sucht, wird hier auf eine verlässliche Quelle stoßen. Ergänzt wird der Lexikonteil durch eine Übersicht über alle handwerklichen und handwerksähnlichen Gewerbe laut geltendem Recht sowie durch eine Chronik, die Entwicklungsetappen des Wirtschaftsbereichs Handwerk bis in die Gegenwart skizziert.

Freude beim Nachschlagen und beim Erkenntnisgewinn wünscht Ihnen

Ihre Handwerkskammer Dresden

Jörg Dittrich
Präsident

Dr. Andreas Brzezinski
Hauptgeschäftsführer

I. Kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand

A

Abgaben: Gesamtheit der kraft öffentlicher Finanzhoheit (Bund, Länder, Gemeinden) erhobenen Pflichtzahlungen durch ›› Privathaushalte und ›› Unternehmen. Vgl. auch ›› Steuern; ›› Gebühren; ›› Beiträge.

Abschlussprüfung: Feststellung der Befähigung/Kompetenz, einen bestimmten nichthandwerklichen Beruf auszuüben (z. B. für Abschluss als Automobilkaufmann/-frau, als Kaufmann/-frau für Büromanagement).

Abschlussprüfungsordnung: nach dem ›› Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorgeschriebene Ordnung für nichthandwerkliche Berufe. Die A. wird im Bereich des Handwerks von der zuständigen ›› Handwerkskammer erlassen.

Abschlussprüfungszeugnis: Schriftstück, das dem Absolventen nach bestandener ›› Abschlussprüfung in einem nichthandwerklichen Beruf ausgehändigt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):
(›› Geschäftsbedingungen, Allgemeine)

Allgemeinverbindliche Tarifverträge:
(›› Tarifverträge, allgemeinverbindliche)

Altgeselle: im ›› Handwerk verbreitete umgangssprachliche Bezeichnung für qualifizierte, berufserfahrene ›› Facharbeiter. Voraussetzung ist eine bestandene ›› Gesellenprüfung.

Altgesellenregelung: *(im Handwerksrecht)* Gesetzesvorschrift, nach der sich seit 2004 auch qualifizierte ›› Gesellen im ›› Handwerk selbstständig machen können (§ 7b ›› Handwerksordnung). Danach können sich diese in einem ›› zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der Handwerksordnung) auch ohne ›› Meisterprüfung selbstständig machen, sofern sie bereits sechs Jahre – davon vier Jahre in leitender Position – praktisch tätig waren. Ausnahmen: Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker.

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse:
(›› Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG; ›› Anpassungsqualifizierung in der ›› Berufsbildung)

Anerkennung ***(ausländischer Berufsabschlüsse)*****:**
(›› Gleichwertigkeitsfeststellung)

Anerkennung von Berufserfahrung:
(›› Validierungsverfahren)

Anerkennungsgesetz: (›› Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG; ›› Anpassungsqualifizierung in der ›› Berufsbildung)

Angebot: 1. *(kaufmännisch)* Erklärung eines Anbieters gegenüber einer Person/Personengruppe, eine ›› Ware bzw. eine Leistung unter bestimmten Bedingungen zu verkaufen bzw. zu erbringen. Das A. muss so formuliert sein, dass eine bloße Zustimmung des Käufers/der Käufer genügt, um den Vertrag (mit Festlegungen zu Preis, Warenqualität, Liefer- und Zahlungsbedingungen) rechtsverbindlich abzuschließen. | **2.** *(volkswirtschaftlich)* Menge an Gütern, die auf Märkten ›› Verbrauchern offeriert werden, um deren ›› Bedarf zu decken.

Anpassungsqualifizierung *(Berufsbildung)*: Maßnahme, die Personen mit einem im Ausland erworbenen staatlichen Ausbildungsabschluss ggf. helfen soll, die volle Gleichwertigkeit der Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf zu erlangen (›› Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz). Dokumentiert wird dies in einem Anerkennungsbescheid. In reglementierten Berufen, z. B. in ›› zulassungspflichtigen Handwerken, ist bei teilweiser Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation eine A. Pflicht, um den Beruf in Deutschland ausüben zu können. Die A. kann betrieblich und/oder in Form von Weiterbildungsmaßnahmen absolviert werden. Vgl. auch ›› Gleichwertigkeitsfeststellung

Aufstiegs-BAföG:
(›› Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

Aufstiegsbonus: (›› Meisterbonus)
(›› Berufsbildung, höherqualifizierende)

Aufstiegsfortbildung:
(›› Berufsbildung, höherqualifizierende)

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, *umgangssprachlich »Aufstiegs-BAföG«, auch »Meister-BAföG«*: in Deutschland 1996 eingeführtes und seither wiederholt novelliertes Regelwerk zur Förderung von Erstausgebildeten im Rahmen der ›› höherqualifizierenden Berufsbildung. Danach haben ›› Gesellen/Facharbeiter, die sich z. B. zu ›› Handwerksmeistern, Industriemeistern oder Technikern qualifizieren wollen, einen Rechtsanspruch auf staatliche Unterstützung (Zuschüsse, Freibeträge, zinsgünstige Bankdarlehen). Möglich ist die Förderung seit 2016 auch für Studienaussteiger und Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Grad der Bachelorabschluss ist. – Die Umsetzung des Gesetzes liegt in der Hoheit der Länder.

Aufstiegsfortbildungs-Prämie: (›› Meisterbonus)

Auftrag: *(Wirtschaftsrecht)* Vertragsabschluss im Handels- und Geschäftsverkehr, die Bestellung von ›› Waren und ›› (Dienst-)Leistungen betreffend.

Auftragsvergabe, öffentliche: in Deutschland Gestaltung von Rechtsbeziehungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und ausführenden ›› Unternehmern gemäß ›› Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Grundsätzlich kann sich jedes erwerbswirtschaftliche ›› Unternehmen aus ›› Industrie, ›› Handwerk, ›› Handel und ›› Dienstleistungen um öffentliche Aufträge bewerben. Öffentliche Auftraggeber sind Bund, Länder und Gemeinden, Einrichtungen öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehrerer dieser Körperschaften bestehen.

Ausbaugewerbe: Gewerbezweig innerhalb des ›› Baugewerbes (früher als ›› Baunebengewerbe bezeichnet). Von den Handwerken gehören hierzu Maler und Lackierer, Klempner, Stuckateure, Installateure und Heizungsbauer (Gas- und Wasserinstallateure, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer), Ofen- und Luftheizungsbauer, Elektrotechniker (Elektroinstallateure, Elektromechaniker, Fernmeldeanlagenelektroniker), Tischler (Schreiner), Glaser, Raumausstatter, Estrichleger, Parkettleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger sowie Rollladen- und Sonnenschutztechniker (Rollladen- und Jalousiebauer).

Ausbildender, *eigentlich Ausbildungsbetrieb*: im ›› Handwerk ein ›› Unternehmen, das gemäß den Bestimmungen des ›› Berufsbildungsgesetzes bzw. des ›› Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) berechtigt ist, ›› Lehrlinge im jeweiligen Handwerk zu ›› Gesellen bzw. Facharbeitern auszubilden.

Vergleich: Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (vgl. § 779 >> Bürgerliches Gesetzbuch). Ein V. kann bei Zahlungsschwierigkeiten auch eine Möglichkeit sein, ein Insolvenzverfahren (>> Insolvenz) vorgerichtlich abzuwenden.

Versorgungswerk (im Handwerk): Vorsorgeeinrichtung von >> Innungen im Bezirk einer >> Handwerkskammer oder >> Kreishandwerkerschaft zur persönlichen finanziellen Absicherung von Handwerkern gegen Risiken und oder Gefahren im Arbeitsalltag undim Alter. Träger des V.s sind die in der Arbeitsgemeinschaft berufsständisch orientierter Versicherungsgesellschaften zusammengeschlossenen >> Unternehmen.

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse: (>> Lehrlingsrolle)

Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes: *(im Handwerksrecht)* (>> Handwerke, Verzeichnis der zulassungsfreien; >> Gewerbe, Verzeichnis der handwerksähnlichen)

Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks: *(im Handwerksrecht)* (>> Handwerksrolle)

VOB: (>> Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, >> Auftragsvergabe, öffentliche)

Vollhandwerk: in Deutschland umgangssprachlicher Ausdruck für alle >> Gewerbe (>> Handwerke, zulassungspflichtige; >> Handwerke, zulassungsfreie), für die eine Meisterqualifikation (>> Meisterbrief) erworben werden kann (in Abgrenzung zu >> handwerksähnlichen Gewerben bzw. zu einfachen handwerklichen Tätigkeiten nach dem >> Kleinunternehmergesetz).

W

Walz: synonym gebrauchter Begriff für Wanderschaft oder auch Reisen in der Gesellenzeit. Kam Mitte des 15. Jahrhunderts in vielen Handwerksberufen auf als Wanderpflicht für >> Gesellen. Als Ergänzung zur >> Berufsausbildung sollte so die charakterlich-persönliche Entwicklung der Betreffenden positiv beeinflusst und zugleich dazu beigetragen werden, handwerkliches Können zu vervollkommnen und neue Arbeitstechniken zu vermitteln. – Nach zwischenzeitlichem Niedergang dieser Gepflogenheit im 19. Jahrhundert wurde diese ab den 1890er-Jahren zunächst wiederbelebt, in den Jahren der Weltkriege aber erneut unterbrochen. Eine Renaissance erfuhr die W. in Teilen Westeuropas ab den 1970er-Jahren, darunter in Deutschland (alte Bundesrepublik). Seit 1990 ist diese Form des Gesellenreisens auch im Osten Deutschlands wieder möglich. – Noch heute geltende Regeln: Auf die W. gehen darf nur derjenige, der ledig, schulden- und vorstrafenfrei ist und einen Gesellenabschluss (>> Gesellenprüfungszeugnis; >> Gesellenbrief) hat. Gereist wird zu Fuß oder per Anhalter. In einem Reisebuch sind Arbeitsaufenthalte und Reisestationen zu dokumentieren. Während der Wanderschaft darf sich der >> Geselle nur bis zu 50 Kilometer seinem Heimatort nähern. Oft führt die W., die heutzutage freiwillig ist, ins europäische Ausland, aber auch Reisen nach Übersee sind möglich. Das Gros der Wandergesellen – inzwischen gleichermaßen männlich und weiblich – stammt aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz; seit einiger Zeit gehen auch Handwerker aus Österreich, den Niederlanden, aus Großbritannien und Irland auf Wanderschaft.

Wandernde Gesellen: (>> Walz)

Ware: *(betriebswirtschaftlich)* im Allgemeinen jedes bewegliche Gut, das auf dem Markt angeboten und nachgefragt wird; quasi alle beweglichen Sachen als Gegenstand des Handelsverkehrs (Handelsgut), z. B. Maschinen, Getreide, Vieh. – Keine W.n dagegen sind Rechte (z. B. Patentrechte und Grundstücke).

Weiterbildung: spezifische, auf den Erwerb zusätzlicher persönlicher Kompetenzen ausgerichtete Form der Qualifizierung, die nicht zwingend in einem direkten Bezug zur bestehenden Berufsausübung stehen muss. Der Ausbau des eigenen Qualifikationsprofils ist in unterschiedlichsten Bereichen möglich. Am Schluss einer W. erhalten Teilnehmer zumeist ein Zertifikat bzw. eine Teilnahmebestätigung. Hierzu zählen unter anderem Fernstudienlehrgänge, Sprachkurse oder auch Maßnahmen der Umschulung (>> Umschulung, berufliche), um sich für einen anderen Beruf fit zu machen. – Vgl. im Unterschied hierzu >> Fortbildung, berufliche.

Werkstatt, *bes. in Österr. und der Schweiz auch Werkstätte:* Arbeitsraum besonders für die gewerbliche Fertigung. Beim Handwerksbetrieb (Werkstatt) werden hier gewöhnlich sämtliche Arbeitsgänge ausgeführt, während der Fabrikbetrieb – außer in der Fließfertigung – getrennte Werkstätten umfasst.

Werkvertrag: Vertragstypus, bei dem einerseits ein >> Unternehmer zur Herstellung eines versprochenen individuellen Werkes sowie andererseits der Besteller (>> Gewerbetreibender oder Privatperson) des Werks zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet werden. Gegenstand eines W.es kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache (z. B. Bau eines Hauses, Reparatur einer Uhr, Herstellung eines Stuhls, Einbau einer Heizungsanlage) als auch ein anderer, durch Arbeit oder Dienstleistung (Erstellung von Bauplänen, eines Gutachtens etc.) herbeizuführender Erfolg sein. Der Unternehmer ist eigenverantwortlich tätig und setzt eigene Arbeitsmittel sowie seine Fachkenntnis ein. – Im Zuge einer umfassenden Reform 2018 wurde das Werkvertragsrecht um Spezialregelungen (z. B. Bauvertrag, Verbraucherbauvertrag) ergänzt. – Vgl. auch >> Kaufvertrag.

Wertschöpfung: **1.** *(volkswirtschaftlich)* Ergebnis der Wirtschaftsleistung; die mittels eingesetzter Produktionsfaktoren in einer Rechnungsperiode hergestellten Gütermengen zu jeweiligen Marktpreisen, abzüglich aller im selben Zeitraum erbrachten Vorleistungen (Wertezuwachs). | **2.** *(betriebswirtschaftlich)* gesamte in einem >> Unternehmen in einer Rechnungsperiode erwirtschaftete Leistung (abzüglich Vorleistungen), die den Beteiligten (Kapitalgeber, Arbeitnehmer) mittels >> Einkommen bzw. dem Unternehmen durch Einbehaltung von Gewinn (>> Ertrag) zufließt.

Wettbewerb: *(in der Wirtschaftstheorie)* konkurrierendes Marktverhalten von Wirtschaftsakteuren (>> Unternehmen, >> Personen, natürliche) im Be-

streben, die jeweils eigenen wirtschaftlichen Interessen und Ziele (Gewinn; ›› Ertrag) bestmöglich durchzusetzen. W. sichert die stete Verbesserung wirtschaftlicher Leistung und ist damit wichtiges Regulativ im System der Marktwirtschaft.

Wettbewerb, Gesetz gegen den unlauteren (UWG): seit 1909 in Deutschland bestehendes und bereits mehrfach novelliertes Regelwerk zum Schutz von Mitbewerbern, Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern vor unlauterem Geschäftsgebaren auf den Märkten. Unlautere Verhaltensweisen, die zu Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen führen können, sind im UWG beschrieben.

Widerruf: *(im Verbraucherrecht)* Recht eines ›› Verbrauchers/Kunden, in besonderen Fällen (u. a. bei Fernabsatzverträgen, Haustür- und Abzahlungsgeschäften, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen) eine noch nicht endgültig wirksam gewordene Erklärung/Kaufentscheidung ohne Angaben von Gründen innerhalb von 14 Tagen rückwirkend aufzuheben. Über die Möglichkeit einer solchen schriftlichen Willensbekundung muss der ›› Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß belehren, um sich nicht der Gefahreiner längeren Widerrufsfrist auszusetzen.

Wirtschaft, freie: umgangssprachlicher Ausdruck für ›› Privatwirtschaft, in Abgrenzung zur öffentlichen Wirtschaft (z. B. kommunale Eigenbetriebe). Vgl. auch ›› Hand, öffentliche; ›› Unternehmen.

Wirtschaftlichkeit: *(betriebswirtschaftlich)* Messzahl für die Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und ›› Ertrag eines ›› Unternehmens. Indikator dafür, ob ökonomisch gearbeitet wird.

Z

Zentralfachverbände (im Handwerk): (›› Bundesinnungsverbände)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH): (›› Deutschen Handwerks, Zentralverband des)

Zulassungsfreie Handwerke: *(im Handwerksrecht)* (›› Handwerke, zulassungsfreie)

Zulassungspflichtige Handwerke: *(im Handwerksrecht)* (›› Handwerke, zulassungspflichtige)

Zunftlade: *(Wirtschaftsgeschichte)* (›› Lade)

Zünfte: *(Wirtschaftsgeschichte)* ab dem (frühen) Mittelalter von ›› Gewerbetreibenden gleicher bzw. einander verwandter Handwerke gegründete Vereinigungen mit dem Ziel, die Modalitäten der Gewerbeausübung sowie die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln. Hierzu zählte die Sicherung eines gleichmäßigen Niveaus bei der Ausbildung von Berufsnachwuchs sowie bei der Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte. Mit den Z.n kam die Gliederung nach ›› Meistern, ›› Gesellen und ›› Lehrlingen auf, wobei für den beruflichen Nachwuchs gewöhnlich eine Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit (›› Walz) vorgeschrieben war. Vollberechtigte Mitglieder der Z. waren nur ›› Meister. Zunftordnungen (mit Auflagen zu Betriebsgröße, Arbeitszeit, Rohstoffbezug, Warenqualität, Preisgestaltung) wurden jeweils von der städtischen Obrigkeit erlassen. Im Verlauf der Zeit erwiesen sich die Z. produktionstechnisch als Hemmschuh. Der Einfluss von Z.n ging daher beim Übergang zur ›› Gewerbefreiheit ab dem 18. Jahrhundert zunehmend zurück.

II. Informationsservice

1. Die Gewerbe in Deutschlands Wirtschaftsbereich Handwerk gemäß geltendem Handwerksrecht (Stand: 1. August 2024)

Übersicht über die zulassungspflichtigen Handwerke

Die Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) verzeichnet folgende 53 zulassungspflichtige Handwerke:

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Land- und Baumaschinenmechatroniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädieschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
42. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
43. Werkstein- und Terrazzohersteller
44. Estrichleger
45. Behälter- und Apparatebauer
46. Parkettleger
47. Rollladen- und Sonnenschutztechniker
48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
49. Böttcher
50. Glasveredler
51. Schilder- und Lichtreklamehersteller
52. Raumausstatter
53. Orgel- und Harmoniumbauer

In der Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden bisher erschienen und verfügbar:

Heft »Existenzgründung im Handwerk. Praxistipps für einen erfolgsorientierten Start in die berufliche Selbstständigkeit«
ca. 40 Seiten; 8. Auflage 2024 (Zweiter unveränderter Nachdruck der 6. Auflage 2016)

Heft »Sachverständige im Wirtschaftsbereich Handwerk. Wichtige Informationen im Überblick«
ca. 45 Seiten; 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2023

Heft »Berufsnachwuchs fürs Handwerk finden, entwickeln, fördern. Ein praxisbezogener Begleiter für Handwerksbetriebe«
ca. 40 Seiten; 1. Auflage 2021

Heft »Unternehmensnachfolge im Handwerk. Tipps für einen erfolgreichen Generationswechsel an der Spitze von Handwerksbetrieben«
ca. 40 Seiten; 5. Auflage 2019 (Erster unveränderter Nachdruck der 4. Auflage 2017)

Heft »Der Werkvertrag. Rechtliche Grundlagen und praktische Hinweise für Unternehmer im Handwerk«
ca. 45 Seiten; 2., umfassend überarbeitete und erweiterte Auflage 2018

Heft »Controlling im Wirtschaftsbereich Handwerk. Instrumente, Kennzahlen und Wege für eine erfolgreiche Führung kleiner und mittlerer Unternehmen«
ca. 30 Seiten; 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2017

Heft »Wenn der Kunde nicht zahlt. Professionelles Forderungsmanagement im Handwerk«
ca. 40 Seiten; 1. Auflage 2016

Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Publikationen im Internet: **www.hwk-dresden.de/schriftenreihe**

Handwerkskammer Dresden
Existenzgründung im Handwerk
Praxistipps für einen erfolgsorientierten Start in die berufliche Selbstständigkeit
DAS HANDWERK

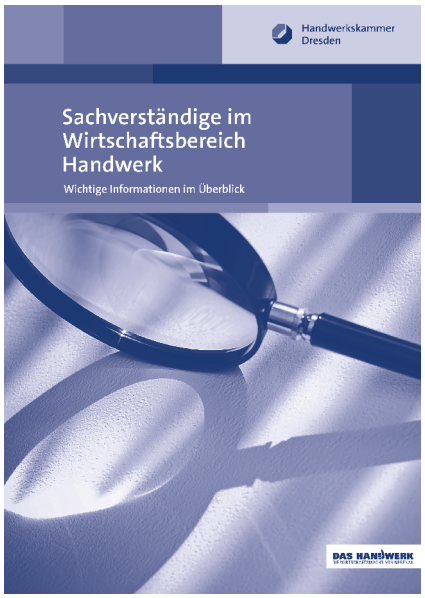
Handwerkskammer Dresden
Sachverständige im Wirtschaftsbereich Handwerk
Wichtige Informationen im Überblick
DAS HANDWERK

Handwerkskammer Dresden
Berufsnachwuchs fürs Handwerk finden, entwickeln, fördern
Ein praxisbezogener Begleiter für Ausbildungsbetriebe
DAS HANDWERK

Handwerkskammer Dresden
Unternehmensnachfolge im Handwerk
Tipps für einen erfolgreichen Generationswechsel an der Spitze von Handwerksbetrieben
DAS HANDWERK

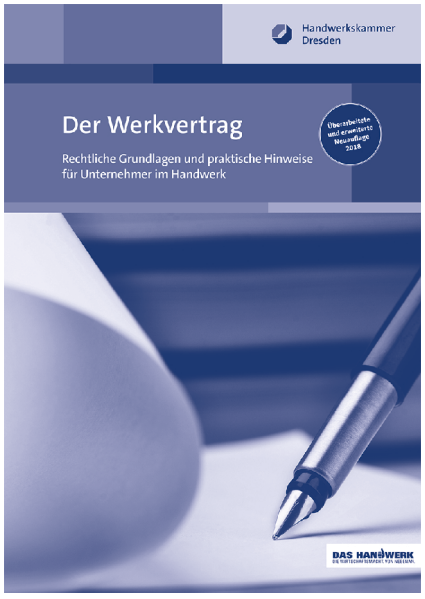
Handwerkskammer Dresden
Der Werkvertrag
Überarbeitete und erweiterte Neuauflage 2018
Rechtliche Grundlagen und praktische Hinweise für Unternehmer im Handwerk
DAS HANDWERK

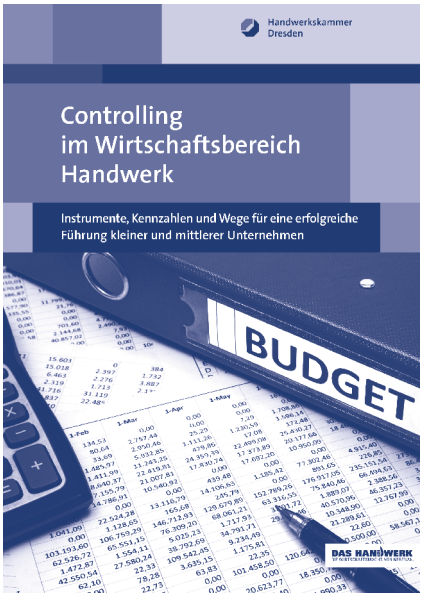
Handwerkskammer Dresden
Controlling im Wirtschaftsbereich Handwerk
Instrumente, Kennzahlen und Wege für eine erfolgreiche Führung kleiner und mittlerer Unternehmen
BUDGET
DAS HANDWERK

Handwerkskammer Dresden
Wenn der Kunde nicht zahlt
Professionelles Forderungsmanagement im Handwerk
MAHNUNG
DAS HANDWERK

Impressum

Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden
»Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte.
Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand«

Herausgeber:
Handwerkskammer Dresden,
vertreten durch Präsident und Hauptgeschäftsführer
Am Lagerplatz 8 | 01099 Dresden
info@hwk-dresden.de | www.hwk-dresden.de

Konzeption, Text, Redaktion:
Frank Wetzel

Mitarbeit an dieser Ausgabe:
Sibylle Borch
Thomas Götze
Daniel Hübschmann
Stefan Lehmann
Jana Müller
Petra Silbermann
Katharina Sussek

Redaktionsschluss:
31. März 2025

Layout und Satz:
Ö GRAFIK agentur für marketing und design, Dresden

Titelfoto:
© Envato Elements: Azrin90

Fotos:
© stock.adobe.com: Alexander Raths (S. 10), lovelyday12 (S. 22)
© Envato Elements: Azrin90 (S. 1, 2), Pressmaster (S. 38)
© amh-online.de: Sascha Schneider (S. 28, 41, 51),
Manfred Grünwald (S. 48), Falk Heller (S. 51)

Druck:
Druckerei Thieme, Meißen

4., umfassend überarbeitete und erweiterte Auflage 2025
Alle Rechte vorbehalten. Reproduktionen aller Art, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers und Quellenangabe

Schutzgebühr: 7,50 €

Impressum

Herausgeber:
Handwerkskammer Dresden,
vertreten durch Präsident
und Hauptgeschäftsführer
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
info@hwk-dresden.de
www.hwk-dresden.de

DAS HANDWERK